

# Bekanntmachung

## der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

---

München, 2. Dezember 2022

### **Änderung der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns hat am 26. November 2022 folgende Änderungen der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds) beschlossen:

I. Die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1, I., Ziffer 1 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- nach welchen Kriterien eine Auswahl unter mehreren Antragstellern für Fördermaßnahmen, die Gegenstand eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms sind, zu erfolgen hat, wenn die Zahl der Antragsteller die hierfür nach dem Finanzplan zur Verfügung stehenden Finanzmittel übersteigt oder bereits mit weniger Antragstellern die im Förderprogramm festgelegten Förderziele erreicht werden. Für eine Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern ist es grundsätzlich ausreichend, wenn auf die Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Förderanträge bei der KVB abgestellt wird. Im Rahmen der hiernach zu treffenden Auswahlentscheidung gilt, insbesondere, dass diejenigen medizinischen Versorgungszentren (MVZ) nachrangig zu berücksichtigen sind, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägergesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten liegt, die in den MVZ als Vertragsärzte tätig sind.“

2. In Anhang 1, I., Ziffer 3.1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Für Fördermaßnahmen der Anhänge 1.1 bis 1.6 muss der vollständige Antrag spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit, für die der jeweilige Zuschuss beantragt wird, bei der KVB eingegangen sein. Ist die Frist bereits abgelaufen, kann sie

## Bekanntmachung der KVB

---

rückwirkend verlängert werden, wenn es insbesondere aus Versorgungsgründen unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretene Rechtsfolge bestehen zu lassen.“

3. In Anhang 1.7 wird Ziffer 2.3 wie folgt gefasst:

„Die Förderung ist auf höchstens zwei Jahre begrenzt. Abweichend hiervon kann die Förderung in Planungsbereichen, in denen eine Feststellung des Landesausschusses nach § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V bezüglich der eingetretenen Unterversorgung auch nach Ablauf des Förderzeitraumes fortbesteht, unter Berücksichtigung der Versorgungssituation und der Förderziele auf Antrag um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. In Planungsbereichen, in denen der Landesausschuss nach § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB V eine drohende Unterversorgung festgestellt hat, ist die Förderung auf ein Jahr begrenzt. Besteht die Feststellung des Landesausschusses nach § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB V bezüglich der drohenden Unterversorgung auch nach Ablauf des Förderzeitraumes fort, wird der Zuschuss einmalig für ein weiteres Jahr gewährt.“

4. Anhang 1.9 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2. werden in Satz 1 nach den Wörtern „soll in“ der Klammerzusatz „(drohend)“ eingefügt und nach den Wörtern „die eingetretene Unterversorgung beseitigt“ die Wörter „bzw. die drohende Unterversorgung abgewendet“ eingefügt.
- b) In Ziffer 3.1 wird in Satz 1 die Angabe „Alt. 1“ gestrichen und nach den Wörtern „dass Unterversorgung“ die Wörter „bzw. drohende Unterversorgung“ eingefügt.
- c) In Ziffer 3.2 wird nach der Angabe „Alt. 1“ ein Komma und die Angabe „Alt. 2“ eingefügt.
- d) Ziffer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fristen zum verpflichtenden Betrieb von Eigeneinrichtungen in unterversorgten Planungsbereichen gemäß § 105 Abs. 1c S. 3 SGB V sind zu beachten. In drohend unterversorgten Planungsbereichen (§ 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB V), in Planungsbereichen mit einem festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf (§ 100 Abs. 3 SGB V) sowie vor Ablauf der Fristen nach § 105 Abs. 1c S. 3 SGB V in unterversorgten Planungsbereichen (§ 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V) ist Voraussetzung für Errichtung und Betrieb einer KVB-Eigeneinrichtung, dass das in dem betreffenden förderfähigen Planungsbereich bestehende Versorgungsdefizit nicht durch die im Planungsbereich tätigen vertragsärztlichen Leistungserbringer behoben werden kann und zeitnah eine Verbesserung der Versorgungssituation nicht zu erwarten ist. Die Einschätzung, ob und inwieweit eine Verbesserung der Versorgungssituation zeitnah nicht zu erwarten ist, trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen dieser Einschätzung sind insbesondere die konkrete Versorgungssituation, die Altersstruktur der in der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Ärzte, anhängige bzw.

## Bekanntmachung der KVB

---

geplante Zulassungsverfahren, die Inanspruchnahme der von der KVB aufgestellten planungsbereichsbezogenen Förderprogramme sowie der Anteil der in der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Ärzte der betroffenen Fachgruppe bis zum Unterschreiten der Grenze zur Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich zu berücksichtigen.“

- e) In Ziffer 3.4 wird in Satz 1 nach der Angabe „Alt. 1“ ein Komma und die Angabe „Alt. 2“ eingefügt.
  - f) In Ziffer 4. werden in Satz 1 nach den Wörtern „die Unterversorgung beseitigt“ die Wörter „oder die drohende Unterversorgung abgewendet“ eingefügt.
5. Anhang 1.10 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2. wird in Satz 1 nach den Wörtern „sich in einem“ der Klammerzusatz „(drohend)“ eingefügt.
  - b) In Ziffer 3.2 wird in Satz 1 nach der Angabe „Alt. 1“ ein Komma und die Angabe „Alt. 2“ eingefügt.
  - c) In Ziffer 4. werden nach den Wörtern „die Unterversorgung beseitigt“ die Wörter „oder die drohende Unterversorgung abgewendet“ eingefügt.
6. Anhang 1.11 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2. werden nach den Wörtern „soll in“ der Klammerzusatz „(drohend)“ eingefügt und nach den Wörtern „die eingetretene Unterversorgung beseitigt“ die Wörter „bzw. die drohende Unterversorgung abgewendet“ eingefügt.
  - b) In Ziffer 4. werden nach den Wörtern „die Unterversorgung beseitigt“ die Wörter „oder die drohende Unterversorgung abgewendet“ eingefügt.
7. In Anhang 3.1 wird Ziffer 3.1 wie folgt gefasst:
- „Die Höhe des Zuschusses für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ beträgt 3.000 Euro. Der Zuschuss wird für die Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ entstanden sind, gewährt und orientiert sich an den Gebühren für die Teilnahme am Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzweiterbildung sowie an den im Zusammenhang mit der Teilnahme stehenden weiteren Aufwendungen (Kosten für Reise, Verpflegung, Unterkunft etc.). Die erfolgreiche Teilnahme an dem Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ hat der Antragsteller gegenüber der KVB anhand einer Bescheinigung des jeweiligen Anbieters nachzuweisen.“

**Bekanntmachung der KVB**

---

8. In Anhang 3.2 wird in Ziffer 3. die Angabe „2.500“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.

9. In Anhang 3.3 wird in Ziffer 2.2 die Angabe „1.000“ durch die Angabe „2.000“ ersetzt.

10. In Anhang 3.4, Ziffer 3. wird in Satz 1 die Angabe „2.000“ durch die Angabe „4.000“ ersetzt und in Satz 3 die Angabe „10.000“ durch die Angabe „20.000“ ersetzt.

11. In Anhang 4.1, Ziffer 3.5 wird in Satz 1 die Angabe „350“ durch die Angabe „420“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 2 der Satzung der KVB in Kraft.

München, den 2. Dezember 2022

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz  
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Wolfgang Krombholz  
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

**Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48/2022 vom 02.12.2022 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.